

# Masthorn

Ortsbürgermeister  
Theo Richertz  
Telefon 06556-900496

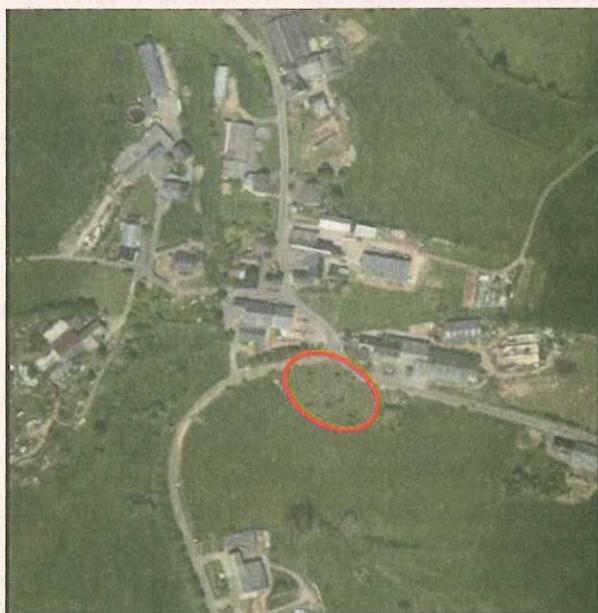
## Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und damit über das in Kraft treten der Ergänzungssatzung „Hauptstraße / Mühlenstraße“ der Ortsgemeinde Masthorn gem. § 34 Absatz 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

### Satzungsbeschluss:

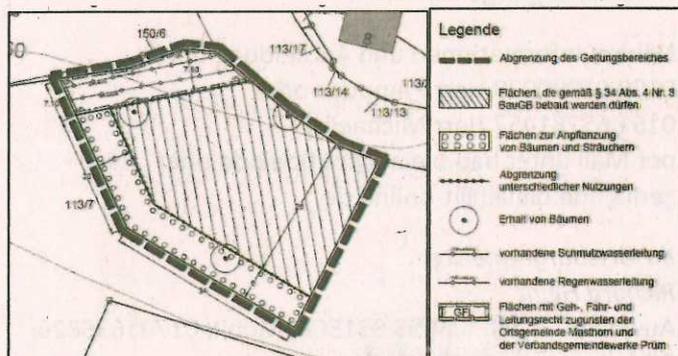
Der Ortsgemeinderat Masthorn hat in öffentlicher Sitzung am 20.01.2021 die Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Masthorn im Bereich „Hauptstraße / Mühlenstraße“ gemäß § 34 Abs. 6 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) i. V. m. § 10 BauGB sowie § 24 Gemeindeordnung RLP (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 24 GemO ortsüblich bekannt gemacht.

### Lage des Plangebiets / Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt südlich der Hauptstraße und östlich der Mühlenstraße. Im Süden des Plangebiets schließen sich Wiesenflächen mit teilweise vorhandenen Baumstrukturen an. Am westlichen Rand des Plangebiets befinden sich Kanalleitungen (Schmutz- und Regenwasserkanal), die von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden müssen. Die Lage des Plangebiets ist aus der nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlage ersichtlich (rot umrandet).



Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenauszug ersichtlich.



### Auslegung:

Die Unterlagen der Ergänzungssatzung „Hauptstraße / Mühlenstraße“ der Ortsgemeinde Masthorn (Satzung mit textlichen Festsetzungen, Begründung incl. naturschutzfachlichem Planungsbeitrag, Planzeichnung) werden vom Tag dieser Bekanntmachung an bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54,

Zimmer 311 während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jedermann kann die o. g. Unterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

### Inkrafttreten:

Die Ergänzungssatzung „Hauptstraße / Mühlenstraße“ der Ortsgemeinde Masthorn tritt nach § 34 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

### Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachweise eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Ortsgemeinde Masthorn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Masthorn unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Masthorn, den 09.04.2021

(Siegel)

gez. Hermann Nesges Beigeordneter

46. Jahrgang

Samstag,  
17. April 2021

Ausgabe 15/2021